



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

48. Jahrgang

Wesel, 7. März 2023

Nr. 9

S. 1 - 2

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Cremare Tierkrematorien GmbH** **2**

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Cremare Tierkrematorien GmbH

Die Cremare Tierkrematorien GmbH, An der Lackfabrik 8 in 46485 Wesel, hat mit Datum vom 05.12.2022 einen Antrag nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern sowie einer Anlage zur Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern (Kühlraum) auf dem Grundstück Wesel, Gemarkung Lackhausen, Flur 6, Flurstück 213 gestellt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Ziffer 7.19.2 der Anlage I zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann.

Für das beantragte Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Eine gemäß Anlage 3 durchgeführte Untersuchung der maßgeblichen Kriterien führte zu dem Ergebnis, dass bei Verwirklichung des Vorhabens keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Tiere, Pflanze, biologische Vielfalt sowie Menschen zu erwarten sind.

Aufgrund der Tatsache, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, bleibt eine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens entbehrlich.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Wesel, den 01.03.2023

Az.: 66IM/20730/22

Kreis Wesel

Der Landrat

Fachdienst 66-1-4 Umwelt

Koordinationsbereich Immissionsschutz

Im Auftrag

gez. Burkhardt